

Datenblatt Steuerlehre (Stand: 1. Jänner 2025)

Einkommensteuer

Tarifestufen Einkommen 2025 (§ 33 EStG)	Grenzsteuersatz
bis 13.308,00 EUR	0 %
ab 13.308,00 EUR bis 21.617,00 EUR	20 %
ab 21.617,00 EUR bis 35.836,00 EUR	30 %
ab 35.836,00 EUR bis 69.166,00 EUR	40 %
ab 69.166,00 EUR bis 103.072,00 EUR	48 %
ab 103.072,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR	50 %
für Einkommensteile über 1.000.000,00 EUR	55 % *

2025 wurden nicht nur die Tarifestufen, sondern auch die Steuerabsetzbeträge, die Einschleifgrenzen sowie die SV-Rückerstattung der Inflationsrate angepasst (Valorisierung). Auch die Freigrenze für das Jahressechstel bei der Besteuerung von sonstigen Bezügen wurde angepasst.

*ab 2026: Senkung auf 50 %

Änderung des Klimabonusgesetzes: Der regionale Klimabonus, der für das Jahr 2024 ausbezahlt wurde, wird im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung der Bemessungsgrundlage automatisch zugerechnet, sofern das Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG über 66.612,00 EUR liegt.

Absetzbeträge	2025
Familienbonus Plus	<ul style="list-style-type: none"> 2.000,16 EUR jährlich für ein minderjähriges Kind 700,08 EUR jährlich für ein volljähriges Kind
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)	<ul style="list-style-type: none"> 601,00 EUR jährlich mit einem Kind 813,00 EUR jährlich mit zwei Kindern Für jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um jeweils 268,00 EUR p. a. Zusatzverdienstgrenze für Partner: 7.284,00 EUR pro Jahr
Mehrkindzuschlag	24,40 EUR für das dritte und jedes weitere Kind (bei Familieneinkommen bis 55.000,00 EUR)
Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)	37,00 EUR bis 73,00 EUR pro Monat je Kind
Verkehrsabsetzbetrag (VAB)	Normaler VAB: 487,00 EUR pro Jahr (ohne Pendlerpauschale); Zuschlag zum VAB: 790,00 EUR pro Jahr bei einem Einkommen bis 19.424,00 EUR; darüber Einschleifregelung beachten Erhöhter VAB (bei Pendlerpauschale): 838,00 EUR pro Jahr bei einem Einkommen bis 14.812,00 EUR; Zuschlag zum erhöhten VAB: 790,00 EUR jährlich; Einschleifregelung beachten
Pensionistenabsetzbetrag (PAB)	1.002,00 EUR jährlich bei einem Einkommen bis 20.233,00 EUR; darüber Einschleifregelung beachten Erhöhter PAB 1.476,00 EUR unter bestimmten Voraussetzungen (mit Einschleifregelung)

Dienstreisen – Reisekosten

Das **amtliche Kilometergeld** wird für Pkw und Kombi, Motorräder, Motorfahrräder sowie Fahrräder **vereinheitlicht** und auf 0,50 EUR angehoben und zusätzlich um 0,15 EUR pro Mitfahrenden erhöht. Bei den Fahrrädern wird zudem die Obergrenze auf 3 000 km verdoppelt, ansonsten bleibt sie bei 30 000 km im Jahr. Der Betrag für die **pauschalen Tagesgelder** für Inlandsdienstreisen wird auf 30,00 EUR pro Tag und das **pauschale Nächtigungsgeld** auf 17,00 EUR pro Nächtigung angehoben.

Vom Homeoffice zur Telearbeit (Telearbeitsgesetz)

Durch die Änderung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen (Arbeiten sind auch an Orten außerhalb der eigenen Wohnung möglich) wird auch im Steuerrecht der Telearbeitsbegriff eingeführt. Somit ersetzt das **Telearbeitspauschale** das bisherige Homeoffice-Pauschale. Die maximalen steuerfreien Werbungskosten betragen unverändert 3,00 EUR pro vollen Telearbeitstag für höchstens 100 Tage pro Kalenderjahr. Die Steuerbefreiung steht aber nur mehr zu, wenn die Tage als Telearbeitstage am Lohnzettel erfasst werden.

Die Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar können bis 300,00 EUR pro Kalenderjahr geltend gemacht werden, sofern der Arbeitnehmer an zumindest 26 Tagen Telearbeit leistete.

Außergewöhnliche Belastungen

Für Darlehen zur Finanzierung der steuerlich abzugsfähigen Katastrophenschäden sind die anfallenden Darlehensrückzahlungen mit Zinsen als agB absetzbar.

Sonderausgaben

Kirchenbeiträge können ab 1. Jänner 2024 mit 600,00 EUR pro Jahr abgezogen werden.

Geringfügigkeitsgrenze 2025: monatlich 551,10 EUR

Umsatzsteuer

Lebensmittelspenden

Die Spende von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken an bescheidmäßig begünstigte mildtätige Spendeneinrichtungen ist seit 1. August 2024 von der **Umsatzsteuer befreit**. Es handelt sich um eine **echte Steuerbefreiung**, das heißt, der Spender behält das **Recht auf Vorsteuerabzug**. Ist die Umsatzsteuerbefreiung anwendbar, ist der Buchwert als Betriebsausgabe anzusetzen.

Pfand auf Einweggetränkeverpackungen

Das Klimaschutzministerium hat beschlossen, ein Pfandsystem für alle Getränkeflaschen und -dosen einzuführen. Für alle Getränkearten bis zu drei Litern, mit Ausnahme von Milch und Milchmixgetränken, wird ein Pfand in Höhe von **25 Cent** erhoben. Die Rückgabe der Gebinde mit dem österreichischen Pfandlogo ist in allen Verkaufsstellen möglich.

Die Einhebung und die Rückzahlung des Pfandes durch Händler oder Produzenten erfolgen im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich GmbH (zentrale Stelle). Die Pfandbeträge stellen im gesamten Einwegpfandsystem keine steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG dar. Daher ist das Pfand von der Umsatzsteuer befreit und wird auf dem Kassabeleg oder der Rechnung mit **0 % Umsatzsteuer** ausgewiesen.

Beim **Mehrwegpfandsystem** handelt es sich um ein Pfandmodell, bei dem der Kunde die Verpackung an den Unternehmer zurückgibt, damit diese erneut befüllt werden kann. Der Kauf von Verpackung und Inhalt stellt eine einheitliche Leistung dar, bei der das Pfandgeld Teil des Gesamtpreises ist. Bei Rückgabe der Verpackung wird das Pfand erstattet, was als Entgeltminderung gilt.



Sonstige Steuern

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Erhöhung der NoVA für Motorräder, Pkw, Kombi und leichte Nutzfahrzeuge, da für die Berechnung des NoVA-Satzes in der Berechnungsformel der CO₂-Abzugswert gesenkt wird. Außerdem wird der **Malusgrenzwert** reduziert und gleichzeitig der **Malusbetrag** erhöht.

Motorbezogene Versicherungssteuer (Kfz-Steuer)

Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer für Pkw und Kombi unter 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht durch Senkung der Leistungskomponente (2025: 60 kW) und der CO₂-Komponente (2025: 100 g/km) in der Berechnungsformel.

Beihilfen

Die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, das einmalige Schulstartgeld, der Mehrkinderzuschlag, das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus für Väter wurden inflationsbedingt angepasst.

Änderungen der BAO aufgrund des Grace-Period-Gesetzes

Durch das Grace-Period-Gesetz werden insbesondere **Betriebsübergaben** auf gewerbe-, arbeits- und steuerrechtlicher Ebene erleichtert. Im Bereich des Abgabenrechts wird die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmer auf Antrag durch die Abgabenbehörde begleitet und bislang ungeprüfte Zeiträume geprüft werden (BAO). Zweck ist, nachträglich hervorkommende steuerliche Haftungsrisiken für den Erwerber zu minimieren.

Wohnen

Befreiung von der Grundbuch-Eintragungsgebühr bei Erwerb von Wohnraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2026.

Änderungen des EStG durch das Bau- und Wohnpaket 2024 (für die Jahre 2024 und 2025)

- Beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre von ökologischen Sanierungsmaßnahmen eines Gebäudes
- Bei vermieteten Wohnobjekten ein Ökozuschlag von 15 % der mit thermisch-energetischen Sanierungen (z. B. Heizungstausch) verbundenen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

Umfassende Änderungen zur Kleinunternehmerregelung ab 1. Jänner 2025

Details finden Sie auf einem gesonderten Informationsblatt.



ENTDECKEN SIE DAS BUCH:
Steuerlehre aktuell

